

Gemeinde Biberach

- Gemeinderat -

Beschlussvorlage
Drucksache Nr. 054/2010

Bearbeiter

TOP 5

Becker, Matthias

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat

14.06.2010 (öffentlich)

Anlagen: 1 Auszug aus dem Bebauungsplan und 1 Lageplan

Mögliche Erschließung und Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 2619, Laubenweg, Gemarkung Biberach

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

Der Bebauung des Grundstücks Flst.-Nr. 2619, Laubenweg, wird entsprechend dem Bebauungsplan „Unters Ahfeld“, 4. Änderung, grundsätzlich zugestimmt.

Zur Sicherstellung der Erschließung werden durch den (künftigen) Eigentümer bzw. Bauherrn die Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die weiter erforderlichen Leitungen auf Kosten des Antragstellers in Absprache und nach Vorgabe der Gemeinde Biberach von der SchmelzhöfesträÙe her (endgültig) hergestellt.

Die wegemäÙige Erschließung über das Gemeindegrundstück Flst.-Nr. 2617 von der SchmelzhöfesträÙe her wird ebenfalls durch den Antragsteller auf dessen Rechnung und Kosten nach Vorgabe der Gemeinde Biberach als Provisorium (z. B. Einbau von Schotter) hergestellt.

Die entstehenden Kosten sind der Gemeinde Biberach nachzuweisen und werden auf später zu erhebende bzw. abzurechnende Erschließungskosten angerechnet.

Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Antragsteller zu schließen.

Anwesend	JA	NEIN	Einst.	Enthaltung	Befangen

Sachverhalt

Der Antragsteller aus Biberach beabsichtigt, das Grundstück Flst.-Nr. 2619, und ggf. ein Teilstück des westlich angrenzenden Grundstücks Flst.-Nr. 2620, Laubenweg, von Privat zu erwerben und mit einem 1-Familienwohnhaus zur Eigennutzung zu bebauen. Da das Grundstück derzeit nicht erschlossen ist, bittet er die Gemeinde um eine Aussage, ob und mit welchen Vorgaben das Grundstück für die Zuwegung und bezüglich der Ver- und Entsorgung erschlossen werden kann.

Er ist bereit, die Arbeiten fachgerecht nach Vorgabe der Gemeinde erstellen zu lassen und die Kosten für diese Ersterschließungsarbeiten zu tragen unter späterer Anrechnung auf die zu erhebenden Erschließungskosten durch die Gemeinde bei Fertigstellung der erstmaligen Herstellung oder bei Abrechnung durch einen Erschließungsträger.

Nach Prüfung durch das Ingenieurbüro Zink und Herrn Dold vom Abwasserzweckverband ist der Frisch- und Abwasser-Anschluss des Grundstücks nach Osten zur Schmelzhöfestraße hin technisch möglich, die weiter westlich gelegenen Flächen würden abwassertechnisch nach Westen hin zur Hauptstraße angeschlossen.

Eine Straßenplanung gibt es noch nicht, daher ist das Herstellen der Zufahrt als Provisorium sinnvoll und aus Sicht des Antragstellers auch ausreichend. Die künftige Verkehrsfläche des Laubenweges ist im Eigentum der Gemeinde Biberach.

Kosten fallen für die Gemeinde in diesem Zusammenhang nicht an bzw. werden durch den Antragsteller ggf. erstattet (z. B. Wasseranschluss).

Die Situation bezüglich der Beiträge wird durch die Verwaltung geprüft.

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierung durch den Antragsteller, bei späterer Abrechnung erfolgt Anrechnung